



Schulgeld- und Beitragsordnung

§ 1 Grundlage für Beiträge und Gebühren

Der Christliche Schulverein Döbeln-Technitz e.V. (nachfolgend CSV genannt) erhebt Beiträge und Gebühren, die im Zusammenhang

- a) mit einer Mitgliedschaft im CSV,
- b) mit dem Besuch der Freien Evangelischen Grundschule Technitz nach Maßgabe des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) oder
- c) mit einem Besuch des Evangelischen Hortes nach Maßgabe des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG)

entstehen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Beiträge und Gebühren jährlich anzupassen. Über Änderungen werden die Eltern rechtzeitig informiert.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung des CSV zu entrichtenden Regelbeiträge nach Anhang 1 sind bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei hinterlegtem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt der Einzug durch den CSV.

§ 3 Schulgeld und Aufnahmegebühr

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten der Evangelischen Grundschule Technitz wird ein monatliches Schulgeld nach Anhang 1 erhoben.
- (2) Das Schulgeld ist ein Ganzjahresbeitrag¹, der auch während der Schließzeiten, Ferienzeiten, Fehlzeiten, bei Unterrichtsausfall und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten ist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes beginnt grundsätzlich mit dem 01.08. des Einschulungsjahres und endet am 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse abgeschlossen wird. Bei einer späteren Aufnahme in den Christlichen Lernraum berechnet sich das Schulgeld ab dem Aufnahmemonat.
- (4) Die in Anlage 1 genannten Beiträge sind Regelbeiträge. Beitragsermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Mit dem Datum der Einschulung ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird zusammen mit dem ersten monatlichen Schulgeld eingezogen.

§ 4 Lehr- und Lernmittelbeitrag und jährliche Kosten für Schulbücher und -hefte

- (1) Für den Lernraumplaner, Fotokopien und weiteres Lernmaterial wird pro Kind und Schuljahr ein Lehr- und Lernmittelbeitrag erhoben. Bei einer späteren Aufnahme in den Christlichen Lernraum wird der Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig berechnet.

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

- (2) Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat August des betreffenden Schuljahres fällig. Dieser wird per Lastschrift eingezogen.
- (3) Die jährlichen Schulbücher und -hefte, die mehrere Jahre oder individuell von einzelnen Schülern verwendet werden, z.B. Atlanten, Wörterbücher, Workbooks, werden zentral vom Lernraum bestellt und ausgegeben. Diese werden Eigentum des Schülers oder der Schülerin und gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Nicht enthalten sind außerordentliche Aufwendungen für schulische und außerschulische Veranstaltungen, Stammgruppen- oder Jahrgangsfahrten, Exkursionen oder anderweitige Fahrtkosten.

§ 5 Elternbeitrag für den Hort und Vespergeld

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der geltenden Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Döbeln festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für den vollen Monat berechnet, auch für den Eintritts- und Austrittsmonat.
- (3) Im Rahmen der Betreuung im Hort wird ein monatliches Vespergeld nach Anlage 1 erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Turnhalle steht Vereinen gegen Entgelt nach Anlage 1 zur Nutzung zur Verfügung.

§ 7 Allgemeines zum Zahlungsverkehr

- (1) Schulgeld, Elternbeitrag sowie das Vespergeld werden jeweils zum Ende des Monats für den laufenden Monat in einem Betrag eingezogen. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Lastschrifteinzug. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandat erforderlich, das mit Vertragsende automatisch erlischt.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die den Schul- und Betreuungsvertrag mit dem CSV abgeschlossen haben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften für alle Verbindlichkeiten aus den Schul- und Betreuungsverträgen als Gesamtschuldner.
- (3) Kosten, die durch fehlende Deckung oder unberechtigte Rückbelastung entstehen (Rücklastgebühren), sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Sollte eine Zahlung, wie z.B. das Schulgeld, der Elternbeitrag oder das Vespergeld, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit auf dem angegebenen Konto eingegangen sein, wird der Schulträger den Zahlungspflichtigen schriftlich mahnen und auf den Zahlungsverzug hinweisen. Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen ohne Zahlung wird eine zweite schriftliche Erinnerung versendet. In dieser wird eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um die ausstehende Zahlung auszugleichen. Bleibt die Zahlung auch nach Ablauf dieser Frist aus, ist der CSV berechtigt, den Schul- oder Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 8 Steuerliche Absetzbarkeit

- (1) Die Evangelische Grundschule Technitz ist mit Bescheid vom 05.02.2004 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus staatlich anerkannte Ersatzschule. Dies berechtigt zum Abzug des Schulgeldes als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

- (2) Die Schulgeldpflichtigen erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine Bescheinigung über das im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlte Schulgeld, Elternbeitrag und Vespergeld zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schulgeld- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 04.06.2025 in Kraft.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeld- und Beitragsordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Technitz, den 04.06.2025



Vorstandsvorsitzender



Stellv. Vorstandsvorsitzende

Anlage 1

BEITRAGSSÄTZE

für den Christlichen Lernraum Technitz

Schulgeld

1. Kind 100,00 € monatlich
2. Kind 89,00 € monatlich
3. Kind 80,00 € monatlich

Die Staffeln berechnen sich nach der Anzahl der gleichzeitig beschulten Kinder in der Evangelischen Grundschule Technitz je Familie.

Einschulungsgebühr

75,00 € einmalig

Lehr- und Lernmittelbeitrag

25,00 € jährlich

Elternbeitrag monatlich

Der Elternbeitrag, einschließlich etwaiger Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG, für Kindertagesstätten, Horte sowie die zusätzliche Mehrbetreuung, richtet sich nach der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die aktuellen Beitragssätze können Sie dem beigefügten Infoblatt entnehmen.

Vespergeld

5,00 € monatlich

Mitgliedsbeitrag CSV (Ordentliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft)

natürliche Person 48,00 € jährlich im März

Juristische Personen 72,00 € jährlich im März

Turnhallennutzung

17,00 € pro Stunde

Elternbeiträge, einschließlich Absenkbungsbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG Kindertagesstätten und Horte ab 01.09.2025 *der Stadt Döbeln*

Kinderkrippe

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	342,09 EUR	171,05 EUR	228,06 EUR	307,88 EUR	153,94 EUR	205,25 EUR
2. Kind	205,25 EUR	102,63 EUR	136,84 EUR	171,05 EUR	85,52 EUR	114,03 EUR
3. Kind	68,42 EUR	34,21 EUR	45,61 EUR	34,21 EUR	17,10 EUR	22,81 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 9,05 EUR pro angefangene Stunde.

Kindergarten

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	142,54 EUR	71,27 EUR	95,03 EUR	128,29 EUR	64,14 EUR	85,52 EUR
2. Kind	85,52 EUR	42,76 EUR	57,02 EUR	71,27 EUR	35,64 EUR	47,51 EUR
3. Kind	28,51 EUR	14,25 EUR	19,01 EUR	14,25 EUR	7,13 EUR	9,50 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 3,77 EUR pro angefangene Stunde.

Hort 5 Std.

Familie		Alleinerziehend	
1. Kind	64,14 EUR		57,73 EUR
2. Kind	38,49 EUR		32,07 EUR
3. Kind	12,83 EUR		6,41 EUR

Hort 6 Std.

Familie		Alleinerziehend	
1. Kind	76,97 EUR		69,27 EUR
2. Kind	46,18 EUR		38,49 EUR
3. Kind	15,39 EUR		7,70 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 3,05 EUR pro angefangene Stunde.

Bei einer Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten pro angefangene Stunde für alle Bereiche. 33,03 EUR
(Personalkosten)

* volltags entspricht 9 Std. Betreuung

* halbtags entspricht 4,5 Std. Betreuung

Die Beiträge bei vollst. Familien sind für Geschwisterkinder um 40 bzw. 80 % gemindert.

Das 4. Kind ist beitragsfrei.

Die Beiträge für Alleinerziehende sind für das 1. Kind um 10 % gemindert,

für Geschwisterkinder um 50 bzw. 90% .

Das 4. Kind ist beitragsfrei.